

IV ZR 25/53

Verkündet am
19. November 1953
[REDACTED] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Erna V [REDACTED] geb. B [REDACTED] in B [REDACTED]-T [REDACTED]
[REDACTED], L [REDACTED] dominiert.

Beklagten und Revisionsklägerin,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].

gegen

den Abteilungsleiter Ewald V [REDACTED] in B [REDACTED]-Te [REDACTED], A [REDACTED]
[REDACTED]weg [REDACTED]/W [REDACTED].

Kläger und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. November 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ras-
ke, Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg für Recht er-
kannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15.
Dezember 1952 aufgehoben.

Das Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts in
Berlin vom 11. Juni 1952 wird geändert. Die Klage
wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand:

Der Kläger ist im Jahre 1899, die Beklagte im Jahre 1897 geboren. Die Parteien haben am [REDACTED] April 1938 vor dem Standesamt in B[REDACTED]-S[REDACTED] die Ehe geschlossen. Kinder sind aus ihr nicht hervorgegangen. Der Kläger ist Abteilungsleiter bei einer Bank in B[REDACTED], wo die Parteien zusammen wohnten. Am 23. Dezember 1947 verliess er die eheliche Wohnung. In den ersten Monaten des Jahres 1948 besuchte er die Beklagte dort noch manchmal. In der Zeit von Mai 1948 bis zum September 1949 hielt er sich aus beruflichen Gründen in W[REDACTED] auf. Während dieser Zeit stand er mit der Beklagten in Briefwechsel. Im Juni 1949 sagte er sich jedoch endgültig von ihr los, und nach seiner Rückkehr nach B[REDACTED] nahm er die eheliche Gemeinschaft mit der Beklagten nicht wieder auf.

Der letzte eheliche Verkehr fand nach der Behauptung des Klägers im Dezember 1947, nach der Angabe der Beklagten Ende Mai 1948 statt.

Der Kläger begehrt die Scheidung der Ehe, in erster Linie aus dem Verschulden der Beklagten, in zweiter Linie ohne einen Schuldausspruch. Er hat sein Scheidungsverlangen auf § 43 EheG, hilfsweise § 48 EheG gestützt.

Er hat vorgetragen, die Ehe sei bis zum Jahre 1939 harmonisch gewesen. Dann habe die Beklagte jedoch sein Verhältnis zu ihr durch dauernde Eifersüchteleien gestört. Dieses Verhalten habe sie nach Kriegsende in verstärktem Maße fortgesetzt, wobei sie ihm wiederholt Eifersuchtszenen gemacht habe. Sie habe sich über ihn zu dritten Personen abfällig geäußert und durch ihre Redereien langjährige Freunde und Bekannte von ihm abgewendet. Wenn er

ihr deswegen Vorhaltungen gemacht habe, habe sie schwere Auseinandersetzungen veranlasst, wobei sie ihn mit Schimpfworten wie "Mörder" belegt und mit Selbstmord gedroht habe. Weil er dieses Verhalten nicht mehr habe ertragen können, habe er nach einer solchen Auseinandersetzung am 23. Dezember 1947 die eheliche Wohnung verlassen. Während seines Aufenthaltes in Wiesbaden habe die Beklagte ihm brieflich ungehörige und beleidigende Vorhaltungen gemacht. Seinen Personalchef H. [REDACTED] habe sie durch einen Brief, den sie am 26. Juni 1949 an ihn gerichtet habe, in diese Dinge hineingezogen. Nach der Rückkehr des Klägers nach B. [REDACTED] habe sie ihn ständig beobachten lassen und selbst beobachtet. Da dies in der Nähe seiner Arbeitsstelle geschehen sei, habe sie ihn in den Augen der Angestellten seiner Bank herabgesetzt. Im August 1949 habe sie ihn dann wieder beschimpft und ihm mit Selbstmord gedroht. In einem Brief vom 21. Dezember 1949 habe sie ihm wider besseres Wissen vorgeworfen, dass er eine seiner Arbeitgeberin gehörige Rechenmaschine unterschlagen habe. Endlich habe sie einen ihm gehörigen Plattenspielschrank verkauft. Durch ihr Verhalten habe die Beklagte die Ehe schuldhaft unheilbar zerrüttet.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und für den Fall, dass diesem Antrag nicht stattgegeben werde, bedingt Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Scheidung aus dem überwiegenden Verschulden des Klägers auszusprechen.

Sie hat behauptet, das eheliche Zusammenleben sei bis Mitte des Jahres 1946 gut gewesen. Seit dieser Zeit habe der Kläger ehewidrige und ehebrecherische Beziehun-



gen zu Frau Elly K., einer Angestellten der Bank, bei der er beschäftigt sei, unterhalten. Bevor der Kläger nach W. gegangen sei, sei es aber zu einer Aussöhnung zwischen den Parteien gekommen. Der Kläger habe dann jedoch Frau K. als seine Sekretärin mit nach W. genommen. Trotzdem sei das Verhältnis der Parteien bis etwa zum April 1949 herzlich gewesen, der Kläger habe damals beabsichtigt, sie, die Beklagte, nach Wiesbaden kommen zu lassen. Seine Einstellung habe sich dann aber vermutlich infolge des Einflusses von Frau K. geändert.

Wenn sie, die Beklagte, eifersüchtig gewesen sei, so sei dies berechtigt gewesen. Sie habe aber niemals deswegen Szenen gemacht und den Kläger auch nicht beschimpft oder vor ihm mit Selbstmord gedroht. Ebenso wenig habe sie ihn gegenüber Freunden oder Angestellten der Bank herabgesetzt, diese über ihn ausgeforscht oder den Kläger beobachten lassen und selbst beobachtet. An H., der mit dem Kläger bei derselben Bank in W. beschäftigt gewesen sei, habe sie nur geschrieben, weil sie den Zeitpunkt der Rückkehr des Klägers nach Berlin erfahren wollen. Den Plattenspieler habe sie verkauft, weil sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befunden habe.

Der Scheidung aus § 48 EheG hat die Beklagte widersprochen. Die bedingte Widerklage hat sie auf die von ihr behaupteten ehebrecherischen und ehewidrigen Beziehungen des Klägers zu Frau K. gestützt.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 11. Juni 1952 die Ehe der Parteien auf die Klage und die Widerklage geschieden und beide Teile für schuldig an der Scheidung

erklärt mit der Feststellung, dass die Schuld des Klägers überwiege.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat im Berufungsrechtszug den Antrag gestellt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise mit der Massgabe, dass die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG ausgesprochen werde.

Durch Urteil des Kammergerichts vom 15. Dezember 1952 ist die Berufung der Beklagten mit der Massgabe zurückgewiesen worden, dass die Alleinschuld des Klägers an der Scheidung festgestellt worden ist.

Mit der von dem Kammergericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Klageabweisung weiter.

Der Kläger begehrt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat die Ehe auf die Klage wegen von der Beklagten getanen Äusserungen über ihr Eheleben und anderer Handlungen, die es zusammengekommen als schuldhaft schwere Eheverfehlungen wertet, nach § 43 EheG und ferner auf die bedingt erhobene Widerklage wegen des Ehebruchs des Klägers mit Frau K. nach § 42 EheG geschieden. Im Gegensatz zum Landgericht vertritt das Be-

berufungsgericht die Auffassung, dass in dem von dem Kläger behaupteten Verhalten der Beklagten, soweit es erwiesen sei, schwere Eheverfehlungen nicht erblickt werden könnten; selbst wenn man aber in ihm solche sehen wolle, so sei das Scheidungsbegehren des Klägers bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt (§ 43 Satz 2 EheG). Die Klage auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens der Beklagten sei daher nicht begründet. Dagegen sei dem Hilfsantrag des Klägers auf Scheidung nach § 48 EheG stattzugeben, weil die Voraussetzungen für eine Scheidung auf Grund dieser Vorschrift gegeben seien und der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch zwar zulässig, jedoch nicht beachtlich sei.

Mit der Revision greift die Beklagte das Urteil an, soweit ihre Ehe nach § 48 EheG geschieden worden ist. Sie will an der Ehe festhalten. Ihr Rechtsmittel ist begründet.

Das Berufungsgericht hat ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, dass die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und die Ehe tiefgreifend und unheilbar zerrüttet ist. Die unheilbare Zerrüttung hat es ohne Rechtsverstoss daraus gefolgert, dass die eheliche Gesinnung bei dem Kläger zerstört ist. Auch die von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, dass der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet habe und die Beklagte deshalb gemäss § 48 Abs 2 EheG der Scheidung widersprechen könne, ist rechtlich unbedenklich.

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des

Berufungsgerichts, dass der Widerspruch der Beklagten keine Beachtung finden könne. In dem Berufungsurteil wird hierzu ausgeführt:

Massgebend für die Entscheidung der Frage, ob der Widerspruch beachtlich sei, sei die Entwicklung der Ehe im ganzen bis zum Eintritt der Zerrüttung und das daraus hervorgegangene Verhältnis der Ehegatten zueinander in ihren sittlichen und persönlichen gerade durch die Ehe geschaffenen Werten. Dabei sei besonders zu berücksichtigen, inwieweit der der Scheidung widersprechende Ehegatte mit der Ehe verwachsen und mithin von ihrem Weiterbestehen auch in der Zukunft abhängig geworden sei; ideelle und materielle Gesichtspunkte könnten in dieser Hinsicht von Bedeutung sein. Endlich sei auch hier das Maß des Verschuldens des die Scheidung begehrenden Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe erheblich.

Schon in dem der Eheschliessung folgenden Jahre hätten sich Unstimmigkeiten zwischen den Parteien ergeben, weil die Beklagte dem Kläger Vorwürfe wegen seines Verhaltens zu einer Frau Wiesner gemacht habe, wobei es dahinstehen könne, ob der Kläger an diesen Auseinandersetzungen die Schuld trage. Zu Beginn und gegen Ende des Krieges sei der Kläger dann durch Verwendung im Militärdienst dem Eheleben fern gewesen; das habe allerdings keine Entfremdung zwischen den Parteien hervorgerufen, wie aus Briefen hervorgehe, die der Kläger der Beklagten in dieser Zeit geschrieben habe. Bereits im Jahre 1946 sei es jedoch zu einer schweren Störung der Ehe seitens des Klägers durch die Aufnahme der bis jetzt andauernden Beziehungen zu Frau Koeppen gekommen. Das Berufungsgericht hat an anderer Stelle festgestellt, dass diese Beziehungen ehebrecherischer Natur sind. Der

Kläger habe sich dann am 23. Dezember 1947, so wird in dem Berufungsurteil im Zusammenhang der Darlegungen über die Beachtlichkeit des Widerspruches weiter ausgeführt, aus der Ehewohnung entfernt und damit zunächst auch seine innere Loslösung von der Ehe kundgegeben. Aus seinen Besuchen bei der Beklagten Anfang des Jahres 1948 und aus den an sie gerichteten Briefen aus W■■■■■■■■■■, denen zu entnehmen sei, dass er an seinem damaligen Beschäftigungsort sogar die Beschaffung einer gemeinsamen Wohnung für sich und die Beklagte in Aussicht genommen habe, könne allerdings auf einen Gesinnungswandel bei ihm geschlossen werden. Er habe auch selbst zugegeben, dass es möglicherweise im April oder Mai 1948 zum ehelichen Verkehr zwischen den Parteien gekommen sei. Sein versöhnliches Verhalten sei jedoch nicht von langer Dauer gewesen; schon im Juni 1949 habe er sich endgültig von der Ehe losgesagt. Die Parteien hätten mithin in ihrer Ehe nur verhältnismässig geringe Zeit in ungetrübter Harmonie gelebt, und die geistige und seelische Bindung sei naturgemäss nicht so stark zur Wirkung gekommen wie in einer langjährigen harmonischen Ehe. Die Beklagte könne daher geistig und seelisch nicht in besonderem Maße in diese Ehe, aus der Kinder nicht hervorgegangen seien, hineingewachsen sein, möge sie auch den Kläger immer geliebt haben und noch an ihm hängen. Auch wirtschaftlich sei sie von einem Weiterbestehen der Ehe nicht abhängig geworden. Der Kläger habe bisher stets den Unterhalt gezahlt. Dass sie im Falle einer Scheidung ihrer Versorgungsansprüche gegen ihn verlustig gehen würde, habe sie nicht vorgetragen. Die Schuld des Klägers an der Zerrüttung sei zwar besonders schwer; dieser Umstand müsse aber angesichts der Entwicklung der Ehe weitgehend zurücktreten. Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände lasse es sich sittlich

nicht rechtfertigen, die Ehe aufrechtzuerhalten.

Die Revision meint zunächst, das Berufungsurteil sei in sich widerspruchsvoll, indem es einerseits bei der Erörterung der Scheidungsklage nach § 43 EheG die Aufrechterhaltung der Ehe selbst dann für sittlich berechtigt erkläre, wenn der Beklagten eine schwere Eheverfehlung im Sinne dieser Bestimmung zur Last fallen würde, andererseits die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich nicht gerechtfertigt bezeichne, wenn der Scheidungsanspruch des Klägers nach § 48 EheG nur auf objektive Zerrüttung und dreijährige Trennung gestützt werde.

Die damit aufgeworfene Frage kann jedoch hier auf sich beruhen. Zutreffend wird nämlich von der Revision geltend gemacht, dass das Berufungsgericht die für die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs massgebenden Rechtsgrundsätze nicht richtig angewendet hat. Der erkennende Senat hat allerdings ausgesprochen, dass es für die Entscheidung über die Beachtlichkeit des Widerspruchs wichtig sei, ob und in welchem Maße die Ehe vor ihrer Zerrüttung zu einer Lebensgemeinschaft geworden und in welchem Maße diese entwicklungsfähig gewesen sei (BGHZ 1 87 [91]; 356 [358]; 8, 118 [122]; Urteil vom 21. Mai 1953 - IV ZR 246/52). Indes hat er damit nicht gesagt, dass eine zerrüttete Ehe schon deshalb, weil die Parteien nur verhältnismässig geringe Zeit in ungetrübter Harmonie miteinander gelebt hätten, gegen den Willen des an der Zerrüttung unschuldigen oder minderschuldigen Teiles zu scheiden sei. Vielmehr hat er betont, auch dann, wenn die Verwirklichung einer echten Lebensgemeinschaft unter den Ehegatten daran gescheitert sei, dass der eine Ehe-

teil sich bereits verhältnismässig kurze Zeit nach der Eheschliessung willkürlich von der Ehe losgesagt und keinen ernstlichen Versuch gemacht habe, zu einer inneren Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten zu gelangen, verbiete die zwischen den Ehepartnern schon auf Grund des Ehegelöbnisses bestehende sittliche Bindung eine Scheidung (BGHZ 2, 68 [71/72]). Das gilt in verstärktem Maße, wenn dem Verletzten keine oder nur eine geringe Schuld daran beizumessen ist, dass es nicht zu einer Verwirklichung der Lebensgemeinschaft gekommen ist.

Hier aber lässt sich nicht einmal sagen, dass die Ehe der Parteien vor ihrer Zerrüttung nicht zu einer entwicklungsfähigen Lebensgemeinschaft geworden sei. Aus den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen geht hervor, dass die Parteien von der Eheschliessung im Jahre 1938 an im wesentlichen einträchtig miteinander lebten, bis der Kläger im Jahre 1946 die bis jetzt andauernden Beziehungen zu Frau Koeppen aufnahm. Dem Umstand, dass es im Jahre 1939 zwischen ihnen vorübergehend zu Unstimmigkeiten kam, weil die Beklagte an dem Verhalten des Klägers gegenüber Frau W. glaubte, Anstoss nehmen zu müssen, kann bei der Beurteilung der Gesamtentwicklung der Ehe keine Bedeutung beigemessen werden, da die Parteien, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, danach wieder in einem herzlichen Einvernehmen standen, das auch durch die kriegsbedingte Abwesenheit des Klägers von seiner Frau nicht getrübt wurde. Diese Trennungszeit, in der die Parteien sich innerlich aneinander gebunden wussten, lässt sich nicht von der Zeitspanne abrechnen, in der ihre Ehe die Möglichkeit des Wachsens und Reifens hatte. Unter die-

sen Umständen konnte das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten nicht davon ausgehen, die Parteien hätten nur verhältnismässig geringe Zeiten in ihrer Ehe in ungetrübter Harmonie miteinander gelebt. Beide, die erst im Alter von 41 und 39 Jahren geheiratet hatten, hatten von 8 Jahren ihres Lebens den grössten Teil in rechter ehelicher Verbundenheit verbracht, und dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit war selbst bei dem Kläger so gross, dass er noch nach Aufnahme seiner Beziehungen zu Frau K. zeitweise in herzlichem Ton mit der Beklagten verkehrte. Die von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, die Beklagte könne unter diesen Umständen geistig und seelisch nicht in besonderem Maße in die Ehe mit dem Kläger hineingewachsen sein, die sich, wie das Urteil ergibt, allein auf die vorhergehenden Ausführungen über die Dauer des ungetrübten ehelichen Zusammenlebens gründet, widerspricht bei der gegebenen Sachlage der Lebenserfahrung. Das Berufungsgericht erkennt hier insbesondere, welche schicksalhafte Bedeutung es für den Menschen hat und wie sehr es ihn in seiner Entwicklung bestimmt und in seinem Wesen prägt, wenn er sein Leben ernsthaft unter das Gelöbnis gestellt hat, die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode zu halten.

Hinzu kommt, dass das Berufungsgericht festgestellt hat, die Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe sei besonders schwer, während die Beklagte durch ihr Verhalten keinen Anlass zu den Verfehlungen des Klägers gegeben habe. Das Unrecht, das dieser ihr antut, indem er seit Jahren mit einer anderen Frau die Ehe bricht und die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nunmehr endgültig ablehnt, legt ihm eine besondere sittliche Ver-

antwortung für das Schicksal seiner Frau auf. Allein dieses unrechte Verhalten ist es auch, das die weitere Vertiefung und die Erfüllung der Lebensgemeinschaft der Parteien verhindert. Das Scheidungsbegehren des Klägers läuft darauf hinaus, seine Bindungen gegenüber der Beklagten vollends abzustreifen und die Beklagte zu verstossen, weil die Ehe ihn daran hindert, seiner Neigung zu einer anderen Frau frei nachgehen zu können. Aber es kann durch seine Verfehlungen zwar das seelische Band zwischen den Ehegatten zerstört worden sein, nicht jedoch die sittliche Bindung des ungetreuen Eheteiles an den verletzten aufgehoben werden (Urteil des erkennenden Senats LM Nr 12 zu § 48 Abs 2 EheG). Diese sittliche Bindung und Verantwortung des Klägers für die Beklagte, die ihm durch nichts abzunehmen ist, findet in der Ehe, mag diese auch zerrüttet sein, ihren eigentlichen Ausdruck, und sie gebietet es, bei dem hier feststehenden Sachverhalt die Ehe aufrechtzuerhalten. Die Frage, ob die materielle Versorgung der Beklagten nach erfolgter Scheidung noch gesichert sein würde, tritt hier zurück.

Das gesamte von dem Berufungsgericht festgestellte Verhalten, das die Beklagte während des Verlaufs ihrer Ehe mit dem Kläger gezeigt hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Wie in dem Berufungsurteil bei der Prüfung der Frage, ob dem Kläger ein Scheidungsrecht nach § 43 EheG zusteht, dargelegt wird, kann es der Beklagten nicht verübelt werden, wenn sie dem Kläger Vorhaltungen wegen seiner Treulosigkeit machte und wenn sie sich durch die Befragung anderer Personen und durch eigene Beobachtung Gewissheit über sein Verhältnis zu Frau K. verschaffen wollte und Frau K. selbst zur Rede stellte, mag dies auch in Gegenwart dritter Personen geschehen sein. Auch dass die Beklagte sich mit ihr

bekannten Frauen über ihren Mann aussprach, ist verständlich. Die grosse seelische Bedrückung, in der sie sich infolge des Treubruchs ihres Mannes befand, bewirkte es auch, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, dass sie bei solchen Aussprachen über geschlechtliche Dinge aus ihrer Ehe sprach und äusserte, sie merke es an der Wäsche des Klägers, dass sie Grund zur Eifersucht habe. Die sonstigen Vorwürfe, die der Kläger gegen die Beklagte erhebt - sie habe seine freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Familien zerstört, sie habe ihn beschimpft und ihn der Unterschlagung einer Rechenmaschine bezichtigt, sie habe ferner einen ihm gehörigen Plattenspielschrank verkauft -, hat das Berufungsgericht zum Teil als nicht erweisbar, zum Teil gleichfalls als minder schwer festgestellt. Das Verhalten der Beklagten habe, so wird in dem Berufungsurteil abschliessend zusammengefasst, im wesentlichen seine Ursache in dem eigenen schuldhaften Verhalten des Klägers, und es sei, selbst wenn man annehmen wolle, dass die Beklagte sich mit ihm schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht habe, gegenüber den Verfehlungen des Klägers von erheblich geringerer Bedeutung. Unter den gegebenen Umständen lässt die Handlungsweise der Beklagten, wie das Revisionsgericht auf Grund des gesamten festgestellten Sachverhalts entscheiden kann, die Aufrechterhaltung der Ehe nicht als sittlich ungerechtfertigt erscheinen.

Einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht bedarf es nicht, da weitere tatsächliche Feststellungen nicht mehr zu treffen sind. Insbesondere brauchen die von dem Kläger benannten Zeugen, deren Vernehmung bisher unterblieben ist, nicht gehört zu werden. Der Kläger hat durch eine Reihe weiterer

Zeugen das "ehewidrige, ja geradezu ehefeindliche Verhalten" der Beklagten unter Beweis gestellt, insbesondere ihre "grundlosen Eifersüchteleien, Quertreibereien, Verdächtigungen und Bezichtigungen" sowie die Behauptung, dass die Beklagte "sich in schamloser Weise über ihren Ehemann dritten Personen gegenüber äusserte und auch die intimsten Dinge hierbei nicht zurückhielt". Auch zum Beweis für seine Behauptung, dass die Beklagte ihn bespitzelt habe, hat der Kläger eine weitere noch nicht vernommene Zeugin benannt. Das Berufungsgericht hat bereits hinsichtlich einiger Zeugen darauf hingewiesen, dass der Kläger die Beweisthemen nicht genügend substantiiert habe. Aber selbst wenn man berücksichtigt, dass er im ersten Rechtszug teilweise konkretere Behauptungen unter Benennung derselben Zeugen aufgestellt hatte, und wenn man unterstellt, dass seine Behauptungen sich als richtig erweisen würden, so würde doch angesichts seines schweren Treubruchs das gesamte Verhalten der Beklagten, das in die gleiche Richtung gehen würde, wie das Berufungsgericht es bereits festgestellt hat, ihren Widerspruch gegen die Scheidung nicht unbeachtlich machen können. Es würde bestätigen, was bereits aus dem erwiesenen Sachverhalt erhellt, dass die Beklagte den seelischen Belastungen, die der Treubruch ihres Mannes ihr auferlegte, innerlich nicht gewachsen war, und dass sie auf ihn nicht völlig in der rechten Weise, vielleicht engherzig und verbittert, reagierte. Ein Recht, sie zu verstossen, kann der Kläger daraus aber nicht herleiten.

Dasselbe gilt für die nach der Behauptung des Klägers vor dem Gericht des ersten Rechtszuges abgegebene

Erklärung der Beklagten, sie bestehe darauf, dass der Ehebruch des Klägers im Urteil festgestellt werde; wenn dies geschehe, sei sie mit der Scheidung sofort einverstanden, jedes Mittel sei ihr recht, um den Ehebruch festzustellen. Auch diese Behauptung des Klägers kann als richtig unterstellt werden. Wenn ein Ehegatte nach jahrelangen Enttäuschungen, seelischen Entbehrungen, Aufregungen und Demütigungen, denen der andere Ehegatte ihn durch ein fortgesetztes ehebrecherisches Verhältnis ausgesetzt hat, sich schliesslich in einer solchen Weise äussert, so ist das nach der Lebenserfahrung nur eine natürliche, nahezu zwangsläufige Reaktion, die nichts Entscheidendes besagt. So mag es sein, dass in der Beklagten während des Rechtsstreits, dessen Ausgang für sie schwer zu übersehen war, infolge der mit ihm verbundenen Aufregungen zeitweilig das Verlangen vorherrschend wurde, jedenfalls den Ehebruch feststellen zu lassen und zu verhindern, dass der Kläger, den sie selbst nicht mehr zu halten vermochte, die Ehebrecherin heiratete. Eine dahingehende einmalige Äusserung von ihr, die allein dadurch hervorgerufen und bedingt wäre, dass der Kläger ihr gegenüber die rechte eheliche Haltung seit Jahren völlig vermissen liess, nimmt ihrem eigentlichen, immer wieder hervorgetretenen Streben, die Ehe aufrechtzuerhalten, nicht die sittliche Rechtfertigung. Mit der Erhebung eines Widerspruchs aus Hass, reiner Rechthaberei

oder anderen unlauteren Beweggründen kann ihr Verhalten nicht auf eine Stufe gestellt werden. Es lässt keineswegs erkennen, dass die Beklagte sich nicht dann in rechter ehelicher Gesinnung zur Fortsetzung der Ehe bereitfinden würde, wenn der Kläger die richtige Einstellung zu ihr und zu seiner Ehe wiedergewinnen würde.

Gemäss § 565 Abs 3 Nr 1 ZPO hatte das Revisionsgericht mithin in der Sache selbst zu entscheiden. Die Klage musste in vollem Umfang als unbegründet abgewiesen werden.

Die Beklagte hat nur bedingt für den Fall, dass die Klage nicht abgewiesen werde, Widerklage erhoben. Das war zulässig (RGZ 59, 409; 165 317 319; RG DR 1940, 1956). Die Widerklage hat sich mit der Klageabweisung erledigt. Das brauchte in dem entscheidenden Teil des Urteils nicht ausgesprochen zu werden.

Nach § 91 ZPO muss der Kläger die gesamten
Kosten des Rechtsstreits tragen.

Schmidt Raske v. Werner Scheffler Wüstenberg